



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. Oktober 2016  
Seite 1 von 2

An die

Bezirksregierungen in  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Staatliche Zentralstelle  
für Fernunterricht  
in Köln

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur  
-Landesinstitut für Schule-  
in Soest

Gruppe 12  
im Hause

Aktenzeichen:  
213-1.13.03-4045  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Oelling

Telefon 0211 5867-3375  
Telefax 0211 5867-3668  
ute.oelling@msw.nrw.de

02. Nov. 2016

### **Vorzeitige Rückkehr aus einer Beurlaubung oder vorzeitige Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 64 Absatz 4 LBG NRW**

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes ist eine Neufassung des Landesbeamtengesetzes erfolgt. Die Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung und zum Urlaub aus familiären Gründen sowie zur unterhältigen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen sind nun in § 64 LBG zusammengefasst.

Nach § 64 Abs. 4 Satz 2 LBG NRW ist ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung auf Antrag zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 LBG NRW entsprechend für eine Verlängerung eines Urlaubs oder einer Rückkehr aus dem Urlaub mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

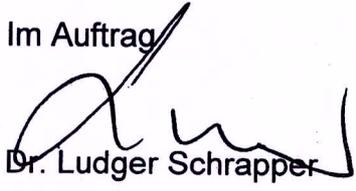
Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Grundsätzlich sind die Freistellungen für die vereinbarte Dauer auszuüben. Nach wie vor gelten für die Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen und die Rückkehr aus einer Beurlaubung aus familiären Gründen im Lehrerbereich die Regelungen des aufgehobenen Rd.-Erlasses des Kultusministeriums vom 13.06.1990. Danach ist als Beendigungstermin in der Regel der 31.01. oder der letzte Tag der Sommerferien des jeweiligen Jahres festzulegen.

Von diesen Grundsätzen ist künftig gemäß § 64 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LBG aber ausnahmsweise abzuweichen, wenn sich die privaten, insbesondere finanziellen, Lebensverhältnisse geändert haben. Bei der Entscheidung über entsprechende Anträge muss die Dienstbehörde die veränderte Lebenssituation berücksichtigen.

Im Auftrag

  
Dr. Ludger Schrappner